

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die AGB's regeln die Zusammenarbeit zwischen Die Küche AG (nachfolgend DKAG genannt) und dem Auftraggeber.
- 1.2 Die AGB's regeln ergänzend jene Rechten, Pflichten und Leistungen, welche im Küchenbeschrieb (Küche = geltend für alle Gewerke), in den Plänen und in den Normen nicht festgelegt sind. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers, sind nur dann verbindlich, wenn sie von der DKAG schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Die SIA 118:2013 liegt diesen AGB's zugrunde und ist somit zwingend.
- 1.4 Anderslautende Bestimmungen und Abmachungen gelten vorrangig zur SIA-Norm 118:2013.

## 2 Angebot, Entstehung des Vertrages

- 2.1 Planungen sind grundsätzlich honorarberechtigt. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Bei Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, wird bei Nichterhalten des Auftrages der Aufwand für deren Erstellung verrechnet.
- b) Bei Nichterhaltung des Auftrages, stellt die DKAG ab der 3. Offerte/Besprechung 1'500.- CHF in Rechnung und für jede weitere zusätzlich 750.- CHF.
- c) Wird vor dem unterzeichnen des Vertrages einen Installationsplan verlangt und der Auftrag anderweitig vergeben, so werden zusätzlich zu den Punkte a) + b) 10% des Auftragsvolumens, jedoch mindestens 2'500.- CHF in Rechnung gestellt.
- 2.2 Das Angebot von DKAG hat eine Gültigkeit von 60 Tagen; vorbehaltlich Währungs-, Lohn- und Materialpreisänderungen.
- 2.3 Das Angebot gilt für entsprechende Stückzahlen, geringere Stückzahlen ergeben Mehrpreise.
- 2.4 Sämtliche, dem Kunden übergebene Unterlagen bleiben Eigentum DKAG und dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten für die Planung und Ausarbeitung dem Offerte-Nehmer zu verrechnen.
- 2.5 Material- und Konstruktionsänderungen aus technischem Fortschritt sind zulässig.
- 2.6 Materialmuster bei Naturmaterialien wie z. Bsp. Holz oder Stein können innerhalb der natürlichen Variationsbreite vom Typenmuster sichtbar abweichen.
- 2.7 Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen durch gegenseitige Unterzeichnung oder Bestätigung per Mail der von DKAG vorbereiteten Dokumente. Nachträgliche Änderungen sind nur unter Kostenfolge zulasten des Auftraggebers möglich.

## 3 Leistungs- und Lieferumfang

- 3.1 Neben der Grundleistung für Lieferung und Montage der Küche können folgende Leistungen zusätzlich vereinbart werden:
- I) schalldämmende Montage (siehe Absatz 7)
- II) Abdecken und Schützen der umgebenden Bauteile
- III) Demontearbeiten, Abtransport und Entsorgung der alten Küche
- IV) Silikonfugen und Abschlüsse, welche erst nach Abschluss der Arbeit der übrigen Handwerker ausgeführt werden können.
- Diese Leistungen sind im Grundpreis nicht enthalten und somit kostenpflichtig.
- 3.2 Mehraufwände sind nicht Bestandteil des Vertrages und somit kostenpflichtig. Diese sind schriftlich dem Auftraggeber anzumelden und gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 5 Arbeitstagen keine Rückmeldung erfolgt.

## 4 Lieferung, Liefertermin und Lieferverzuga

- 4.1 Die angegebenen Liefertermine stellen weder Verfalltage noch Fixtermine dar. DKAG legt die Lieferfristen fest, sobald der Vertrag (siehe Absatz 2.7) abgeschlossen wurde. Liefert der Auftraggeber die Dokumente für die Einhaltung des Liefertermins verspätet oder wünscht er eine Beststellungsänderung, kann DKAG die Verschiebung des Liefertermins beanspruchen.
- 4.2 Der Auftraggeber meldet Terminverzögerungen im Bauablauf schriftlich 10 Tage im Voraus. DKAG passt ihre Terminplanung umgehend an. Die Belastung von unvermeidbarem Mehraufwand bleibt vorbehalten.
- 4.3 Verschiebt der Auftraggeber den Termin nach der Auftragserteilung, kann DKAG entstehende Mehrkosten verrechnen. Kosten für interne/externe Manipulation, Umlagerung, Transport usw. werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.4 Bei kurzfristiger unvorhergesehener Terminverschiebung wird bauseits ein geeigneter Raum zur Einlagerung der Ware zur Verfügung gestellt. Das Risiko für die eingelagerte Ware (Diebstahl, Feuer, Wasser usw.) trägt der Auftraggeber.
- 4.5 Verzögert sich die Lieferung und Montage ohne Verschulden von DKAG, so hat sie Anspruch auf Terminanpassung. Kein Verschulden liegt vor bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Umweltereignissen oder Betriebsstörungen jeglicher Art (z. Bsp. verspätete Lieferung oder Nichtlieferung von Material durch Lieferanten, Sabotage, Streik usw.). DKAG ist verpflichtet solche Verzögerungen sofort schriftlich anzuzeigen.
- 4.6 Terminverschiebungen infolge Bauverzugs entbinden nicht von Akonto-Zahlungen.
- 4.7 Abmachungen betreffend Konventionalstrafen sind ausgeschlossen.

## 5 Montagebedingungen

- 5.1 Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten, andernfalls hat der Auftraggeber zusätzliche Transportkosten zu tragen.
- 5.2 Als Lagerplatz ist ein geeigneter, abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen, über die Eignung entscheidet DKAG.
- 5.3 Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, andernfalls werden Mehrkosten dem Auftraggeber verrechnet. Singemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.
- 5.4 Nicht in der Montage inbegriffen sind: sämtliche Maurer-, Spitz- und Gipsarbeiten, Abänderungen am Bau sowie Anschluss der Apparate. Grundsätzlich alle nicht in der Auftragsbestätigung genannten Arbeiten.
- 5.5 Montage dürfen bei Bedarf auch von Subunternehmer ausgeführt werden und bedürfen keiner schriftlichen Anzeige gegenüber dem Auftraggeber.

## 6 Bauseitige Voraussetzungen für die Küchenmontage

- 6.1 Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- trockene Wände
  - Fenster angeschlagen
  - Unterlagsböden, bzw. Fertigböden verlegt, begehbar, trocken und geschützt

- Installationen für elektrische Geräte und Wasser vorbereitet
  - Mauerkasten für Ablufrohr versetzt
  - Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen
- Allfällige Mehrarbeiten, Wartezeiten und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtung dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.

## 7 Schalldämmende Montage

- 7.1 Schallschutzanforderungen und deren Massnahmen werden vom Auftraggeber zusammen mit seinen Planungsfachleuten festgelegt.
- 7.2 Erhöhte Anforderungen nach SIA 181 „Schallschutz im Hochbau“ bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutz-Massnahmen werden im Angebot von DKAG definiert.

## 8 Abnahme des Werkes

- 8.1 Nach Beendigung der Arbeiten zeigt der Unternehmer die Vollendung des Werkes oder in sich geschlossene Teile desselben der Bauherrschaft an.
- 8.2 Die Abnahme erfolgt gemäss SIA 118:2013.
- 8.3 Bei Lieferung ohne Montage sind Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzubringen. Transportschäden sind unverzüglich zu melden und schriftlich bestätigen zu lassen.

## 9 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 9.1 Der Preis legt sich gemäss des schriftlichen Vertrages fest. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise in CHF zzgl. MWST.
- 9.2 Bei Serviceeinsätzen/-verträgen werden die jeweiligen Regiestundenansätze des aktuellen Jahres zugrunde gelegt. Preisanpassungen während der Laufzeit eines Servicevertrages sind somit zulässig, müssen aber schriftlich angekündigt werden. Abrechnung erfolgt auf 0.25 h genau. Ansätze:
- |                   |   |
|-------------------|---|
| Stundenansatz:    | 116.00 CHF/h (erhöhte Ansätze ausserhalb der Sollzeit gem. GAV Schreiner Liechtenstein) |
| Servicepauschale: | 25.00 CHF/Auftrag   |
| Reisekosten:      | 1.50 CHF/km   |
| Zuschläge:        | 15.00 CHF/Auftrag (Kleinmengen)   |
- 9.3 Zahlungsbedingungen:
- |                  |   |
|------------------|---|
| bis 10'000.- CHF | 15 Tage netto, nach Rechnungsstellung   |
| ab 10'000.- CHF  | 2/3 vor Lieferung und Montage, 1/3 nach Fertigstellung der Arbeiten, 15 Tage netto nach Rechnungsstellung |
- sofern nach SIA 118:2013 vereinbart
- 90% laufend (Akonto-Zahlungen gemäss Arbeitsfortschritt)
- 10% nach Fertigstellung der Arbeiten, spätestens 15 Tage netto nach Rechnungsstellung
- 9.4 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug und DKAG ist berechtigt, vom Auftraggeber ab dem Verzugstag Zinsen in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages zu fordern.

## 10 Gewährleistung bei Mängel

- 10.1 Wenn bei der Bauabnahme Montage-, Fabrikations- und/oder Produktmängel festgestellt werden, behebt DKAG den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist.
- 10.2 Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Abnahme des Werkes, ohne Abnahme ab Datum der Schlussrechnung, in jedem Fall aber mit der Inbetriebnahme.
- 10.3 Garantiefrist gilt 5 Jahre auf Küchenmöbel. Falls vertraglich nicht anders geregelt gelten die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Rügefrist gilt gemäss SIA 118:2013.
- 10.4 Ausschluss eines Mangels erfolgt bei:
- geringfügiger Farbunterschiede (siehe Absatz 2.6)
  - ungeeignetem Baugrund / nachträgliche Veränderungen des Bauwerks
  - infolge unsachgemässer Nutzung
  - infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizen des Bauwerks
  - Gegenstände, an welchen Drittpersonen Arbeiten gemacht haben
  - Silikonfugen

## 11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von DKAG, nicht aber ihrer Hilfspersonen, haftet DKAG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung, insbesondere auch für Mangelgeschäden, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Gewährleistung gemäss Absatz 10.

## 12 Kundendaten

- 12.1 Für die Bearbeitung von Daten hält sich DKAG an die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten für die Auftrags-abwicklung, der Kundenbetreuung sowie für Marketingzwecke benutzt werden dürfen.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Reihenfolge: Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Vorrang haben, gilt die folgende Rangfolge der vertraglichen Grundlage:
- a) die individuelle Auftragsbestätigung zwischen dem Auftraggeber und DKAG mit Leistungs- und Küchenbeschrieb sowie Plänen. Bei Differenzen zwischen Text (Beschrieb) und Plänen (Zeichnung) gilt der Vorrang des Textes.
- b) AGB's DKAG
- c) SIA 118:2013
- d) Werkvertrag
- 13.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen DKAG und dem Auftraggeber unterliegen dem Liechtensteiner Recht.
- 13.3 Gerichtsstand ist Vaduz, Liechtenstein.